

Regierungsratsbeschluss

vom 29. März 2011

Nr. 2011/672

Opferhilfe: Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn – Evaluation der Jahre 2007 bis 2010 und Auftragserteilung zum Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung 2011 - 2014

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2682 vom 17. Dezember 2002 beauftragte der Regierungsrat das damalige Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, mit der Stiftung Frauenhaus Aargau eine Leistungsvereinbarung „Notaufnahme und Betreuung 2003 - 2006“ abzuschliessen. Aufgrund der positiven Erfahrungswerte der vergangenen Jahre wurde das Amt für soziale Sicherheit mit Beschluss Nr. 2006/1855 vom 23. Oktober 2006 erneut beauftragt, mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn eine weitere Leistungsvereinbarung „Notaufnahme und Betreuung 2007 - 2010“ abzuschliessen. Es folgten Evaluationen mit Beschluss Nr. 2008/1955 vom 11. November 2008 für das Jahr 2007 sowie mit Beschluss Nr. 2009/1367 vom 11. August 2009, welche die Einhaltung der Leistungsvereinbarung 2007 - 2010 bestätigten.

2. Erwägungen

2.1 Evaluation der Jahre 2007 – 2010

Während der Vertragsdauer von 2007 – 2010 konnten pro Jahr durch die Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn durchschnittlich 25 bis 30 Frauen des Kantons Solothurn, welche Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind, betreut werden. Das Frauenhaus Aargau-Solothurn leistet Betroffenen bei Bedarf rasche und professionelle Unterstützung an einem sicheren Ort. Die zum Teil jahrelang andauernde Gewalt prägt die Lebenssituation von vielen Frauen und richtet physischen, psychischen und ökonomischen Schaden an. Die Frauen benötigen den Schutz und die Sicherheit sowie Beratung, Begleitung und Betreuung, um wieder Stabilität zu erreichen. Das Frauenhaus Aargau-Solothurn leistete für den Kanton Solothurn somit einen wertvollen und unentbehrlichen Beitrag für Opfer von häuslicher Gewalt. Als Auftragnehmerin erfüllte sie zudem durch Einreichung von übersichtlichen, aufschlussreichen und vollständigen Unterlagen ihren Auftrag gewissenhaft.

Infolge ausgewiesener Bewährung der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn als Leistungserbringerin und der sehr guten Zusammenarbeit scheint eine Sicherstellung des bisherigen Angebotes für die nächsten vier Jahre (2011 bis 2014), analog der durch den kantonalen Sozialdienst Aargau mit dem Frauenhaus Aargau Solothurn vereinbarten Leistungsvereinbarung, mit einer Option auf Verlängerung, sinnvoll und angezeigt.

2.2 Neue Leistungsvereinbarung

Die Finanzierung der Zusammenarbeit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn obliegt weiterhin dem Amt für soziale Sicherheit (ASO). Dieses hat entsprechend mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn eine weitere Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Die Leistungsvereinbarung soll die Vernetzung des Frauenhauses Aargau-Solothurn mit Organisationen und

Fachstellen des Kantons Solothurn sicherstellen sowie das Frauenhaus Aargau-Solothurn zur Öffentlichkeitsarbeit im Kanton Solothurn verpflichten. Die gesamte opferhilferechtliche Finanzierung erfolgt durch den kantonalen Opferhilfekredit.

2.2.1 Vertraglich vereinbarte Dienstleistungen

2.2.1.1 Notunterkunft und Betreuung

Die Kernleistungen der Auftragnehmerin beinhalten folgende Aspekte:

- Aufnahme der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen mit ihren Kindern
- Gewährung von Schutz und Sicherheit für die aufgenommenen Frauen und Kinder
- (Psycho-)Soziale und rechtliche Beratung (Ablauf des Strafverfahrens, Arbeit etc.) und Betreuung von Frauen und Kindern im stationären Rahmen
- Unterstützung bei der Planung und Organisation der näheren Zukunft der Frauen
- Erschliessung finanzieller Hilfe: Verfassen von Gesuchen um Kostenbeiträge für Soforthilfe und längerfristige Hilfe gemäss OHG; Finanzgesuche bei Sozialämtern nach Ablauf der Finanzierung durch die Opferhilfe

2.2.1.2 Telefonische Beratung

Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass Fachpersonen von häuslicher Gewalt betroffene Frauen in einem 24h-Betrieb telefonisch beraten.

2.2.1.3 Kompetenzentwicklung

In Ergänzung zur Krisenintervention wird eine Kompetenzentwicklung gestaltet, welche eine Wochenstruktur mit Sprachförderung, Kreativer Arbeit und Körperarbeit vorsieht. Diese Zusatzleistung beinhaltet folgende Aspekte:

- Individuelle Förderung der einzelnen Klientin
- Unterstützung bei der Entwicklung von beruflichen Zukunftsperspektiven
- Unterstützung und Anleitung bei der Suche einer Arbeit / Wohnung
- Kenntnisse in Bezug auf Computer und Internet aneignen / stärken (u.a. zum Schutz der Kinder)
- Bewegungsaktivitäten

2.2.1.4 Psychotherapeutische Unterstützung und Abklärung für Kinder

Während dem Aufenthalt im Frauenhaus soll die psychotherapeutische Betreuung der Kinder eine Unterstützung für die Entwicklung ihrer stabilen Persönlichkeit bieten. Bei dieser Zusatzleistung werden folgende Ziele verfolgt:

- Förderung der Resilienz der Kinder
- Unterstützung einer gesunden psychischen Entwicklung

- Verarbeitung der Gewalterlebnisse und Erlernen weiterer Bewältigungsstrategien
- Mithilfe von Präventionsarbeit vermeiden, dass betroffene Kinder später selber zu Tätern oder wiederholt zu Opfern werden
- Unterstützung im Aufbau einer guten Mutter-Kind-Beziehung sowie Hilfe an Mutter bei Erziehungsfragen

2.2.1.5 Postvention

Nach Austritt aus dem Frauenhaus wird eine ambulante Begleitung der Klientinnen im Sinne einer Postvention durch die Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn als Zusatzleistung gewährleistet. Das Fachpersonal im Bereich der Postvention unterstützt die Klientinnen weiter, um die Gewalteskalation zu verhindern, die Entscheidung für ein selbständiges Leben ohne Gewalt zu stärken und um neue Perspektiven zu erarbeiten. Im Rahmen der Postvention werden auch Kinder nach dem Aufenthalt im Frauenhaus weiter unterstützt. Der Zeitrahmen der Betreuung liegt zwischen 1 bis 6 Monaten ab dem Austritt aus dem Frauenhaus im Sinne der Notunterkunft.

2.2.1.6 Vernetzung

Die Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn vernetzt sich und arbeitet zusammen mit Organisationen und anderen Fachstellen des Kantons Solothurn, die in der Beratung und Begleitung von Opfern häuslicher Gewalt tätig sind. Zur besseren Vernetzung werden im Kanton Solothurn Austauschtreffen, Runde Tische und spezielle Anlässe durchgeführt bzw. daran teilgenommen.

2.2.1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn leistet Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, um die Tätigkeit des Frauenhauses Aargau-Solothurn der Solothurner Bevölkerung bekannt zu machen; dies erfolgt durch Präsenz in der Tagespresse, Auftritte an Veranstaltungen etc.

2.2.2 Entschädigung der vereinbarten Leistungen

2.2.2.1 Tagespauschalen für Krisenintervention: Notunterkunft und Betreuung

Die Leistungen der Auftragnehmerin werden fallbezogen entschädigt. Die Vergütung der Notunterkunft und Betreuung stützt sich auf die Empfehlungen der SVK-OHG. Es werden im Regelfall max. 21 Tage Notunterkunft im Rahmen der Soforthilfe und anschliessend soweit erforderlich Notunterkunft im Rahmen der längerfristigen Hilfe nach OHG gewährt.

Die Tagesansätze für die Notunterkunft im Frauenhaus Aargau-Solothurn richten sich nach den gültigen Ansätzen des Frauenhauses Aargau-Solothurn. Dieser kann von Jahr zu Jahr geringfügig variieren und orientiert sich an den effektiven Kosten des Frauenhauses Aargau-Solothurn. Die Obergrenzen der Tagesansätze betragen Fr. 295.-- für die Frau und Fr. 150.-- für jedes Kind.

2.2.2.2 Abgeltung für Zusatzleistungen

Die jährliche Abgeltung der Zusatzleistung für die Kompetenzentwicklung beträgt Fr. 17'700.--, für die Psychotherapie für Kinder Fr. 14'800.-- und für die Postvention Fr. 22'500.--. Die jährlichen Zusatzleistungen betragen insgesamt total Fr. 55'000.--.

Überschüsse der einzelnen Zusatzleistungen sind rückerstattungspflichtig.

2.2.3 Sozialhilfe

Um Auseinandersetzungen über die Zurechnung und Zuständigkeiten zu vermeiden, wird der Aufenthalt der Opfer im Frauenhaus in der Regel ab dem 45. Tag sozialhilferechtlich finanziert. Die Kompetenz zur Beschlussfassung über die Sozialhilfe liegt ausschliesslich bei den Wohn- bzw. Aufenthaltsgemeinden oder Sozialregionen. Die Sozialhilfekosten werden durch die Einwohnergemeinden getragen und unterliegen dem kantonalen Lastenausgleich. Bei Erteilung einer Kostengutsprache haftet das Gemeinwesen gegenüber der Auftragnehmerin als Garant. Das Gemeinwesen kann jedoch bei vorhandenen Eigenmitteln der betroffenen Frau bzw. deren Ehegatten die Kosten oder einen Teil davon überwälzen.

Die Tagespauschale entspricht dem im Ziffer 2.2.2.1 aufgeführten Tagesansatz für die Opferhilfe.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn wird für die guten Leistungen und die Zusammenarbeit der vergangenen Jahre gedankt.
- 3.2 Das Departement des Innern, vertreten vom Amt für soziale Sicherheit, wird beauftragt, im Sinne der Erwägungen mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2011 bis 2014 abzuschliessen.
- 3.3 Die Finanzierung der opferhilferechtlichen Leistungen, eingeschlossen die Abgeltung der Zusatzleistungen von jährlich insgesamt Fr. 55'000.--, erfolgt über den kantonalen Opferhilfekredit (366000/20360).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (7; BRU, CIR, Ablage)
Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn, Frau Ursi Arpagaus, Postfach 2708, 5001 Aarau
Frauenhaus Aargau-Solothurn, Frau Jael Bueno, Postfach, 5001 Aarau
Opferhilfe Aargau Solothurn, Beratungsstelle, Frau Susanne Nielen Gangwisch, Postfach 2254,
5001 Aarau
Kanton Aargau, Frau Blanca Anabitarte, Leiterin Fachbereich Opferhilfe, Kantonaler Sozial-
dienst, Obere Vorstadt 3, Postfach 2254, 5001 Aarau
Kantonspolizei Kanton Solothurn, Frau Kathrin Wandeler
Aktuarin SOGEKO